

Johann Wolfgang Goethe–Universität
Fachbereich 10: Neuere Philologien
Institut für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
Semiologien von Kant, Goethe, Hegel
Doktor Sören Stange
Sommersemester 2015

Der Begriff der Gerechtigkeit bei Hegel

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Begriffsanalyse	2
Geschichte	3
Sittlichkeit	3
Darstellung	9
Konklusion	10

Einleitung

„[...] Frieden mit der Satzung,
Die Meinung und Empfindung regelt, nie, nie einzugehn.“¹

Wie übersetzt man einen antiken Text? Hegel schlägt vor: Die sprachliche Ausgestaltung sollte gar nicht allzu künstlerisch sein. Die Texte waren an ein bestimmtes Leben gebunden, an eine sittliche Sphäre, die inzwischen vergangen ist. Keine heutige Sprache kann ihrem Inhalt entsprechen. Die „Zierlichkeit“, die etwa einer lebendigen Blume zukommt, kann eine Übersetzung nicht aufweisen. Stattdessen kann sie aber eine eigene Art der „Zierlichkeit“ besitzen: Die, welche sich dadurch ergibt, dass die moderne Sprache dem antiken Stoff sichtlich nicht gerecht wird: „Oder die sonstige Zierlichkeit und Feinheit der Kopie gehört nur dieser an, an welcher ein Kontrast zwischen dem Inhalte und der nicht mit ihm erwachsenen Form sich fühlbar macht.“² Eine Übersetzung sollte also erst gar keine Präntionen von Unmittelbarkeit zeigen, sondern stattdessen ihre Wahrheit – dass sie eine Übersetzung, also Vermittlung ist – offen zur Schau stellen.

Die antike Sprache hingegen ist „as musikalische Element, das Element der Innigkeit, das in der Übertragung verschwindet, – der feine Duft, durch den die Sympathie der Seele sich zu genießen gibt, aber ohne den ein Werk der Alten nur schmeckt wie Rheinwein, der verduftet ist.“³ Die antike Sprache ist also eigentlich keine Sprache, sondern Musik oder Duft – zumindest, was ihren Zusammenhang mit den klassischen Werken betrifft. Sie berührt nicht den Inhalt, sondern macht ihn nur angenehm zu konsumieren, wie ein guter Wein.

In diesem Text vollzieht Hegel eine recht starre Trennung zwischen Form und Inhalt – das Problem, was die sprachliche Ausgestaltung eigentlich zu einem Text hinzufügt, wird ihm noch an anderer Stelle wiederkehren. Aber gerade aufgrund dieser Trennung haben wir hier die Figur einer grundsätzlichen Unzulänglichkeit, die sichtbar herausgestellt wird.

Ähnlich verhält es sich mit einem Phänomen, was Hegel anlässlich der Sittlichkeit betrachtet: der Gerechtigkeit. Sie führt letztendlich in eine Situation, in der das Gesetz fragwürdig geworden ist und kein unmittelbarer Zugang zu ihm mehr behauptet werden kann. Diesen Weg wollen wir nachvollziehen.

¹ Hegel: Werke 1, S. 230.

² Hegel: Werke 4, S. 320.

³ Ebd.

Begriffsanalyse

Es tut sich ein Komplex von Begriffen auf, die auf gewisse Art ineinander greifen, aber vorerst in der Analyse getrennt werden müssen. Zunächst geht uns die Unterscheidung von Recht und Gerechtigkeit an.

Recht zeigt sich in verschiedenen Formen, wie dem Gewohnheitsrecht, das Gesetze der Gewohnheit entnimmt, dem *common law*, in dem Gesetze über Statuten und richterliche Entscheidungen entstehen, und schließlich dem Gesetzbuch. In jedem Fall sind Gesetze vorhanden, deren Ursprung zwar verschieden ist, die aber trotzdem gemein haben, dass sie *von Menschen erschaffen* sind. Für Hegel ist jedes Recht positives Recht. Das Recht ist nicht denkbar ohne Gesetz und dieses ist stets zurückführbar auf gesetzgebende Institutionen. Unabhängig von ihrer speziellen Ausprägung hat das Gesetz ein allgemeines Wesen: Nicht nur behauptet es allgemeine Gültigkeit, sondern es ist auch etwas Objektives, von jeglichem Subjekt (wie z. B. dem Gesetzgeber) abgetrenntes – eben etwas Gesetztes. Das Recht hat laut Hegel seine allgemeine Form im Gesetzbuch.⁴ Dies wird deutlich, wenn wir uns nun nach der Form fragen, die das Gesetz als objektives annimmt: Eine Gewohnheit kann nur einzeln, subjektiv gewusst werden; Rede erhält sich nur in der Schrift; das geschriebene Gesetzbuch ist somit die reinste Form, die das Gesetz annehmen kann und die Form, die implizit in jedem Gesetz schon vorhanden ist⁵. Das Recht existiert nur, wenn es gesetzt wird – zum Gesetz wird, und somit nur, wenn es in einem Codex⁶ erfasst – codiert wird.⁷

Das Wort „Gerechtigkeit“ lässt sich in solch einer Systematisierung zwar vorerst vermeiden, drängt sich aber trotzdem mit den Konnotationen der Alltagssprache auf. So sagt man im Deutschen anlässlich mancher Ereignisse, dass die Gerechtigkeit „waltet“. Gerechtigkeit wird gemeinhin verstanden als die subjektive Zustimmung, dass das richtige Gesetz gewaltet habe. Jedoch ist solch ein Gefühl eine vereinzelt empfundene Empfindung, die sich auf nichts berufen kann als auf das Individuum, das es empfindet⁸. Wenn „Gerechtigkeit“ als allgemeiner Begriff betrachtet werden kann – was noch keinesfalls sicher ist – dann muss es mehr sein als nur ein Gefühl.

Und in der Tat: Hegel wird eine Bestimmung der universalen Gerechtigkeit finden, die über

⁴ Vgl. Hegel: Werke 7, §211.

⁵ Bezüglich der englischen Richtersprüche, die den Status, wenngleich nicht die Form eines Gesetzbuchs haben, schreibt Hegel: „dieses ungeschriebene Gesetz ist übrigens ebensogut geschrieben“ (Ebd.).

⁶ „Gesetzbuch“ (Stowasser, „codex“).

⁷ Hier noch nicht behandelt ist das Problem der Durchsetzung von Gesetzen. Ein englisches Idiom spricht von „enforcement“ und sagt damit bereits, dass die Frage nach der Gewalt und ihrer Institutionalisierung im weiteren Verlauf unausweichlich wird. Uns beschäftigt hier aber, was die Setzung des Gesetztes bedeutet. Die Exekution des Gesetzes ist ein Problem, das wir von den hier folgenden trennen wollen.

⁸ Vgl. Hegel: Werke 10, §447.

das Vereinzelte herausgeht. Es sei hier immerhin vorweggenommen, dass das gleichartige Walten verschiedener Gesetze der Hebel sein wird, mit dem Hegel über die Absolutheit *des* Gesetzes hinausgehen kann, um zum Rechtszustand zu gelangen, in welchem das Rechtssystem die maßgebende Instanz sein wird und das Gesetz zum formell-juristischen wird.

Hegel nimmt dies nicht nur als *logische* Beziehung, sondern auch als *chronologische*; mehr noch, er versteht es als *Geschichte*. Im Kapitel „Die sittliche Handlung“⁹ der „Phänomenologie des Geistes“ liest er die antike Tragödie der Antigone unter anderem als Erörterung der Gerechtigkeit und warum sie die Entstehung des Rechtsstaates herbeiführt.

Geschichte

Was bedeutet uns die antike Tragödie? Der bestimmte Artikel stellt uns bereits vor das erste Problem; Hegel löst es, indem er eine Form der antiken Tragödie als definitive vorstellt, und zwar diejenige, die am stärksten in Sophokles' Antigone ausgeprägt ist.¹⁰

Aus der Tragödie heraus liest Hegel eben jene Geschichte von der Gerechtigkeit. Bevor wir diese en detail betrachten, sollten wir den Zusammenhang zwischen jenen Denkbestimmungen und jenem Drama klären. Der Begriff der „Darstellung“ wird letzten Endes ein sehr hilfreicher sein. Er muss uns noch unklar bleiben, aber es sei vorausgeschickt, dass sich keine einfache Trennung vollziehen lässt, nach der wir die philosophischen Thesen und ihre dramatische Inszenierung nur als einzelne betrachten könnten; vielmehr müssen erstere aus letzterem gewonnen werden.

Dies ist unsere Arbeitshypothese und unser nächstes Ziel. Hegel vollzieht etwas, was sich zunächst wie ein hermeneutischer Zirkel gibt: Er hat Gedanken und er hat einen Text und durch kreisende Bewegung zwischen ihnen vertieft er sein Verständnis von beiden. Doch ob „Darstellung“ bei Hegel diesen reibungslosen Prozess der Vertiefung beschreibt, müssen wir hinterfragen, wenn wir uns nun in seine Deutung hineinbegeben.

Sittlichkeit

Die Ausgangsszene von Hegels Erörterungen zur Sittlichkeit ist das „Paradies des Menschengestes“¹¹, das er im antiken Griechenland erkennt. Hegel erläutert: „Der Geist ist das *sittliche Leben* eines *Volks*, insofern er die *unmittelbare Wahrheit* ist[...]“¹². Auf dieser Ebene ist der

⁹ Hegel: Werke 3, S. 342 – 355.

¹⁰ Diese Reduktion von Besonderheiten zur Erlangung eines Begriffs ist eine Bewegung, die uns bereits anlässlich der „getrübte[n]“ (Hegel: Werke 7, §211.) Formen des Gesetzesbuchs begegnet ist und ein Charakteristikum von Hegels Denken überhaupt ist. Wie aber tatsächlich das Einzelne hier im Allgemeinen subsumiert wird, ist ein komplexer Prozess, den wir bald ausführlicher erörtern werden.

¹¹ Hegel: Werke 4, S. 318.

¹² Hegel: Werke 3, S. 326; Hervorhebungen im Original.

Geist bestimmt als Sitte, also die unbedachte Gewohnheit. Das Zusammenleben des Volks ist an dieser Stelle das, was wir als Substanz zu verstehen haben. Die Verhältnis der Subjekte zu dieser Substanz ist unmittelbar¹³, insofern keinerlei Vermittlung zwischen den Individuen und diesem Gemeinwesen besteht. Das Kuriose ist nun, in welcher Form hier Individualität vorliegen kann: „[...] das Individuum, das eine Welt ist.“¹⁴ Ohne ein „*Gemeinwesen*“¹⁵, welches sich eben aus einer Mehrzahl an Individuen – genauer: Bürgern – und ihrem Miteinander konstituiert, gibt es nicht jenes Volk.

„Das geistige Wesen ist hiermit fürs erste für das Selbstbewußtsein als *an sich* seiendes Gesetz“¹⁶, schreibt Hegel zum Aufkommen der Individualität. Er verneint stark, dass dieses Gesetz als Willen des Individuums oder als Gebot, das nicht notwendigerweise gilt, zu betrachten sei; noch gehe es hier um Gehorsam oder Glauben. Das Gesetz ist für das Individuum absolut; „die Gesetze sind Gedanken seines eigenen absoluten Bewusstseins“¹⁷; das Individuum ist hier zu verstehen als ein Selbstbewusstsein, das das absolute Gesetz kennt. „Kennen“ ist ein bezeichnendes Wort für die Beziehung des Individuums, des Selbstbewusstseins¹⁸ zum Gesetz.¹⁹ Doch bevor wir dies genauer untersuchen, ist es hier angebracht, die Anbindung an Antigone zu vollbringen. Hegel schreibt über die Charaktere der Tragödie:

„Sie sind durchaus das, was sie ihrem Begriff gemäß sein können und müssen: nicht eine vielfache, episch auseinandergelegte Totalität, sondern, wenn auch an sich selbst lebendig und individuell, doch nur die *eine* Macht dieses bestimmten Charakters, in welcher derselbe sich seiner Individualität nach mit irgendeiner besonderen Seite jenes gediegenen Lebensinhalts untrennbar zusammengeschlossen hat und dafür eintreten will. [...] Im allgemeinen können wir deshalb sagen, das eigentliche Thema der ursprünglichen Tragödie sei das Göttliche; aber nicht das Göttliche, wie es den Inhalt des religiösen Bewusstseins als solchen ausmacht, sondern wie es in die Welt, in das individuelle Handeln eintritt, in dieser Wirklichkeit jedoch seinen substantiellen Charakter weder einbüßt, noch sich in das Gegenteil seiner umgewendet sieht. In dieser Form ist die geistige Substanz des Wollens und Vollbringens das *Sittliche*. Denn das Sittliche[...] ist das Göttliche in seiner *weltlichen* Realität, das Substantielle, dessen ebenso besondere als wesentliche Seiten den bewegenden Inhalt für die wahrhaft menschliche Handlung abgeben und im Handeln selbst dies ihr Wesen explizieren und wirklich machen.“²⁰

¹³ Hyppolite erscheint diese Unmittelbarkeit im Übrigen so bezeichnend, dass er das entsprechende Kapitel seines Hegel-Kommentars danach betitelt: „L'esprit immédiat“ (Hyppolite: *Genèse et Structure...*, S. 323).

¹⁴ Hegel: Werke 3, S. 326.

¹⁵ Hegel: Werke 3, S. 329; Hervorhebung im Original.

¹⁶ Hegel: Werke 3, S. 321; Hervorhebung im Original.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Hegel verwendet einen Teil der „Phänomenologie“, etwa von S. 311 – 323, darauf, das Selbstbewusstsein als Individuum zu bestimmen. Dies vollführt er etwa so: Dadurch, dass das Bewusstsein das Gesetz als absolutes nimmt, wird jenem eine Allgemeinheit und Wirklichkeit, kurzum ein Selbst zu teil. Dies korrespondiert mit dem Übergang von der Vernunft zu dem Geist: Die rein intellektuelle Betrachtung eines Gesetzes weicht seiner Wirklichkeit, welche wir nun Sittlichkeit nennen. Hier nun sind die Begriffe von Individuum und Selbstbewusstsein gleichbedeutend.

¹⁹ Hegel spricht in diesen Kapiteln nur kurz und vorläufig von Anerkennung, um diese als Analyse-kategorie abzulegen: „Diese Gesetze oder Massen der sittlichen Substanz sind unmittelbar anerkannt; es kann nicht nach ihrem Ursprunge und Berechtigung gefragt und nach einem Anderen gesucht werden[...]“ (Hegel: Werke 3, S. 312). Die Problematik ist hier also eine vollkommen andere als noch im Kapitel über Herr und Knecht.

²⁰ Hegel: Werke 15, S. 521 – 522; Hervorhebungen im Original.

In einem Register, das sich stärker dem poetologischen annähert, finden wir das Individuum als den Charakter der Tragödie, genauer als handelnden Heroen²¹. Dieser hat nun schlechterdings die Bedeutung, als Individuum handeln zu können und tut dies gemäß dem Gesetz, das es kennt. Die Sittlichkeit erhält sich durch diese Verwirklichung des Gesetzes in der Handlung. Das Individuum ist nunmehr ein Knotenpunkt, dem das Handeln zufällt. In einer Metapher bringt Hegel auf den Punkt, wie die Sittlichkeit anzuschauen ist: „[...] die wirkliche Substanz des sittlichen heroischen Lebens und Handelns selbst, den einzelnen Heroen gegenüber das Volk als das fruchtbare Erdreich, aus welchem die Individuen wie die Blumen und hervorragenden Bäume aus ihrem eigenen heimischen Boden emporwachsen und durch die Existenz desselben bedingt sind.“²² Hier wird nochmals klar, dass die Beziehung zwischen der Sittlichkeit und dem Individuum eine wechselseitige ist, die beider Existenz bedingt und sichert. Hiermit rechtfertigt sich auch die Metaphorik von *lebendigen* Pflanzen. Hegel sagt: „Das Ganze ist ein ruhiges Gleichgewicht aller Teile[...] Dies Gleichgewicht kann zwar nur dadurch lebendig sein, daß Ungleichheit in ihm entsteht und von der *Gerechtigkeit* zur Gleichheit zurückgebracht wird.“²³ und spricht daraufhin von der „Gerechtigkeit des *menschlichen* Rechts“²⁴ einerseits und andererseits von der „Erinnye“²⁵. Hier haben wir bereits erste Statthalter der Gerechtigkeit, welche aber noch nicht die ewige ist, von der Hegel später spricht. Hier ist Gerechtigkeit das Walten des Gesetzes, des menschlichen und des göttlichen, aber das Funktionieren dieser Gerechtigkeit beruht auf einer Zufälligkeit, auf die kein Verlass sein kann: Noch sind wir unter der Annahme, dass jene beiden²⁶ Gesetze stets übereintreffen, aber was passiert, wenn sie stattdessen kollidieren, müssen wir nun in den Blick nehmen.²⁷

Spätestens bei der Trennung von menschlichem und göttlichem Gesetz ist es gediegen, die

²¹ Vgl. Hegel: Werke 15, S. 539ff.; als Heroen, im Gegensatz zum Chor, der gewissermaßen aus dem Standpunkt der Sittlichkeit *überhaupt* spricht, aber nicht handelt und dementsprechend nicht den für uns interessanten Konflikt herbeiführt.

²² Hegel: Werke 15, S. 541.

²³ Hegel: Werke 3, S. 34; Hervorhebung im Original.

²⁴ Ebd.; Hervorhebung im Original.

²⁵ Ebd.

²⁶ Diese Trennung in menschliches und göttliches Gesetz lässt sich letzten Endes auf die zwischen Sittlichkeit und Individuum zurückführen. Dies mag hier ausgespart sein, da uns andere Aspekte interessieren, aber es sei verwiesen auf Hyppolites Kommentar, der dies recht erkenntnisreich rekonstruiert: Hyppolite: *Genèse et Structure...*, S. 323 – 352.

²⁷ Im übrigen ist hier der Anlass, der zu einer solchen Situation führt, keiner, der von innerhalb des sittlichen Lebens kommt: Dies wäre nicht schlüssig, da ja ein Individuum eine Tat wider das Gesetz tun müsste. Es handelt sich schlichtweg um den Tod; nicht einmal um das Töten als Handlung, sondern um die Behandlung des Toten, um das Begräbnis, welches eine Handlung sein soll, um der Willkürlichkeit des Todes eine Art Sinn zu verleihen, um die Natürlichkeit des Todes im Sittlichen einzuholen. Vgl. Hegel: „Die Macht, welche dies Unrecht an dem Bewußtsein verübt, es zu einem reinen Dinge zu machen, ist die Natur[...] Das Bewußtsein des Bluts des Individuums löst dies Unrecht, wie wir gesehen, so auf, daß, was *geschehen* ist, vielmehr ein *Werk* wird, damit das *Sein*, das *Letzte*, auch ein *gewolltes* und hiermit erfreulich sei.“ (Hegel: Werke 3, S. 340f.)

Antigone von Sophokles explizit zu erwähnen.²⁸ Die Individuen sind Antigone und Kreon; erstere ist dem göttlichen Gesetz verpflichtet, letzterer dem menschlichen.²⁹ Hegel legt den Grund des Konflikts folgendermaßen dar:

„Indem es das Recht nur auf seiner Seite, das Unrecht aber auf der andern sieht, so erblickt von beiden dasjenige, welches dem göttlichen Gesetze angehört, auf der andern Seite menschliche zufällige *Gewalttätigkeit*, – das aber dem menschlichen Gesetze zugeteilt ist, auf der andern den Eigensinn und den *Ungehorsam* des innerlichen Fürsichseins; denn die Befehle der Regierung sind der allgemeine am Tage liegende öffentliche Sinn; der Wille des anderen Gesetzes aber ist der unterirdische, ins Innere verschlossene Sinn, der in seinem Dasein als Wille der Einzelheit erscheint und im Widerspruche mit dem ersten der Frevel ist. Es entsteht hierdurch am Bewußtsein der Gegensatz des *Gewußten* und des *Nichtgewußten*, wie in der Substanz [der] des *Bewußten* und *Bewußtlosen*“³⁰

Dieser Gegensatz zwischen Wissen und Nichtwissen des Gesetzes mutet zuerst kurios an. Die Individuen mögen verschiedenen Gesetzen „zugeteilt“ sein und diese somit unmittelbar kennen; aber gibt es eine Möglichkeit der *Mitteilung* des Gesetzes? Da es in jedem Fall um eine sagbare Handlungsvorschrift geht, scheint dies nicht abwegig. In Sophokles' „Antigone“ findet ein Dialog zwischen Kreon und Antigone statt, der genau diese Situation erörtert und dabei tieferen Einblick in die Differenz zwischen dem menschlichen und göttlichen Gesetz *für Antigone* gibt:

„[Κρ.] ἤδηθθα κηρυχθέντα μὴ πράσσειν τάδε;
 Av. ἤδη-τί δ' οὐκ ἔμελλον; ἐμφανῆ γὰρ ἦν.
 Κρ. καὶ δῆτ' ἐτόλμας τούτῳ ὑπερβαίνειν νόμους;
 Av. οὐ γὰρ τί μοι Ζεὺς ἦν ὁ κηρύξας τάδε,
 οὐδ' ἡ ξύνοικος τῶν κάτω θεῶν Δίκη
 τοιούτῳ ἐν ἀνθρώποισιν ὤρισεν νόμους,
 οὐδὲ σθένειν τοσοῦτον ὥρμηγν τὰ σὰ
 κηρύγμαθ' ὥστ' ἄγραπτα κάσφαλῆ θεῶν
 νόμιμα δύνασθαι θνητὰ ὄνθ' ὑπερδραμεῖν.
 οὐ γὰρ τι νῦν γε κάχθές, ἀλλ' ἀεὶ ποτε
 ζῆ ταῦτα, κοῦδεῖς οἶδεν ἐξ ὄτου ἴάνη.“³¹

„[KR.] Wußtest du, daß verkündet worden war, es nicht zu tun?
 AN. Ich wußte es, wie sollt' ich nicht, es war doch deutlich genug.
 KR. Und du brachtest es über dich, dieses Gesetz zu übertreten?
 AN. Nicht Zeus hat mir dies verkünden lassen
 noch die Mitbewohnerin bei den unteren Göttern, Dike,
 die beide dieses Gesetz unter den Menschen bestimmt haben,
 und ich glaubte auch nicht, daß so stark seien deine
 Erlasse, daß die ungeschriebenen und gültigen
 Gesetze der Götter ein Sterblicher übertreten könnte.

²⁸ In der „Ästhetik“ erwähnt er tatsächlich eine Reihe von möglichen Kollisionen, den verschiedenen Tragödien entnommen: Staat – Familie, bewusstes Handeln – unbewusstes Handeln, und andere ungenannte (vgl. Hegel: Werke 15, S. 544f.). Diese fließen mit ihren jeweiligen Dramen teilweise auch in seine Betrachtungen ein; doch zumindest bezüglich der Entwicklung der (uns interessierenden) Kollision gilt für Hegel die „Antigone“ als „das vortrefflichste, befriedigendste Kunstwerk.“ (Hegel: Werke 15, S. 550.)

²⁹ Hegel schreibt diese Zuteilung der Natur zu: Antigone, als Frau, kennt das göttliche Gesetz, weil es die Familie betrifft; Kreon, als Staatsmann, gibt das Gesetz der Menschen. Es genüge, zu sagen, dass der Begriff der Natur hier keineswegs ohne Tücken ist und zudem das sittliche Leben als Einheit mit dem unmittelbar Gegeben nicht bestand haben wird, um die Problematik anzudeuten.

³⁰ Hegel: Werke 3, S. 344; Hervorhebungen, eckige Klammern im Original.

³¹ Lloyd-Joney und Wilson: Sophoclis fabulae. ANTIGONH, V. 447 – 457.

Denn nun nicht jetzt und gestern, sondern irgendwie immer
lebt das, und keiner weiß, wann es erschien.“³²

Es besteht hier eine Spannung zwischen „Gesetz“ und „verkünden“ bzw. „Erlass“³³. Die *Proklamation* ist nicht problematisch; Antigone hat sie verstanden. Hegel spricht vom „öffentlichen Sinn“³⁴: Nicht nur ist es der Fall, dass Kreons Gesetz das Gemeinwohl betrifft; auch ist seine Bedeutung völlig klar: In der Form des Erlasses kann sie jeder erkennen. Doch für Antigone ist dies nicht das Gesetz. Zum göttlichen Gesetz spricht Hegel vom „unterirdische[n], ins Innere verschlossene[n] Sinn“³⁵. Und erneut eine Dopplung: Nicht nur ist das Totenreich unterirdisch und Dike eine Göttin dort, auch ist dieses Gesetz „ungeschrieben“³⁶ und sein Ursprung dunkel und unbekannt. Zudem wird es kaum ausgesprochen; die anderen Charaktere kennen vor allem implizit seine Bedeutung.

Mag der *Sinn* des Gesetzes also auch *mitgeteilt* werden, so tut dies nichts dazu, das Gesetz zu *wissen*. Die Kollision wird nicht durch sprachliche Mittel verhindert, sondern diese sind allenfalls ein Beiwerk zur Handlung.

Die Handlung ist ein Widerspruch in der Wirklichkeit. Indem eine Tat nach dem Gesetz vollbracht wird, wird eine Wirklichkeit gesetzt.³⁷ Da diese Tat ein Gesetz befolgt, das andere aber verletzt, entsteht ein Widerspruch – ein „unvermittelter Widerspruch“³⁸, da Tat und verletztes Recht einander gegenüberstehen. Die Versöhnung dieses Widerspruchs erfolgt letzten Endes durch etwas, das Hegel als das „allmächtige und gerechte *Schicksal*“³⁹ bezeichnet. Dieses reißt die Charaktere in den Untergang, wodurch jegliche Ungleichgewichte im Gemeinwohl zunichte gemacht werden.

Gerechtigkeit ist hier also einerseits ähnlich wie das Walten des Gesetzes, als welches es oben beschrieben wurde⁴⁰: Es stellt das sittliche Gemeinwohl wieder her, indem es den Verbrecher vernichtet. Doch die „ewige Gerechtigkeit“⁴¹ ist nicht nur das wechselseitige Strafen jedes Gesetzes, das gleichwertige Walten verschiedener Rechte. Negativ gewandt ist sie der Verlust der

³² Sophokles: *Antigone*. Übers. und hrsg. von Norbert Zink, V. 447 – 457.

³³ Im griechischen Original handelt es sich um „νόμος“ und Varianten von „κηρύσσω“. Da ich kein Griechisch kenne, kann ich nur annähernd feststellen, dass auf der Ebene des Vokabulars jene Differenz ausgewiesen zu sein scheint, die die deutsche Übersetzung wiedergibt.

³⁴ Hegel: *Werke* 3, S. 344.

³⁵ Ebd.

³⁶ Sophokles: *Antigone*. Übers. und hrsg. von Norbert Zink, V. 454.

³⁷ Vgl. Hegel: *Werke* 3, S. 346.

³⁸ Hegel: *Werke* 15, S. 524.

³⁹ Hegel: *Werke* 3, S. 349; Hervorhebung im Original.

⁴⁰ Und in der Tat spricht Hegel hier vom „absolute[m] Recht“ (Hegel: *Werke* 3, S. 349), das sich in diesem Untergang vollbringt. Doch ist der Begriff dieses absoluten Rechts so inkommensurabel mit jedem positiven Gesetz, das es uns besser scheint, die provisorische Trennung zwischen Recht und Gerechtigkeit in der Terminologie weiter aufrecht zu erhalten.

⁴¹ Hegel: *Werke* 15, S. 524

Unmittelbarkeit, die das Individuum an das Gesetz bindet, sowie auch der „Natürlichkeit“⁴², die sich in der Verbindung des jeweiligen Gesetzes mit dem Individuum gezeigt hat. Das partikulare Gesetz, das jeweils nur Individuen zugeteilt war, ist durch jenes gerechte Schicksal nun in die Allgemeinheit getreten: Dadurch, dass der Verstoß gegen jedes Gesetz verfolgt wurde, kann kein einzelnes mehr als das Absolute gelten.

Die Entzweiung findet auch in Hegels Texten ihren Platz: Auf der *negativen* Seite finden wir das Individuum, das für sich wirklich ist, unabhängig von einer es bestimmenden Allgemeinheit: „Das Allgemeine, in die Atome der absolut vielen Individuen zersplittert, dieser gestorbene Geist ist eine *Gleichheit*, worin *Alle* als *Jede*, als *Personen* gelten.“⁴³ Dies ist der „Rechtszustand“, der in der „Phänomenologie“ auf das Kapitel der sittlichen Handlung folgt. Gleichsam in der „Ästhetik“: „[...] so ist es in der *Komödie* umgekehrt die *Subjektivität*, welche in ihrer unendlichen Sicherheit die Oberhand behält.“⁴⁴ Sowohl die Komödie als auch der Rechtszustand nehmen die abstrakte Individualität als ihren Ausgangspunkt.

Doch was ist mit jenem „Positive[m]“, das die Tragödie „als das zu erhaltende darstellt“⁴⁵? Wenngleich es zu einer Sphäre gehört, die nun unwiederbringlich verloren ist – die Sittlichkeit also nicht mehr das herrschende Prinzip der Wirklichkeit ist – so war es doch unerlässlich, es zu betrachten, um an diesen Punkt zu kommen. Und erneut: Stets diente Hegel eine Tragödie als betrachteten Stoff. Aber wie ist diese „Betrachtung“ vorzustellen?

Die visuelle Metaphorik nimmt Hegel in der „Ästhetik“ mehrmals kurz hintereinander auf: „Anblick der ewigen Gerechtigkeit“, „Anschauung solch eines Konflikts und seiner Lösung“, „tragische[...] Anschauungsweise“⁴⁶. Zuerst gibt uns also die Tragödie etwas zu sehen, und zwar jenes Phänomen der Kollision, der gleichzeitigen Behauptung verschiedener Gesetze mit dem Ausgang der Katastrophe. Dies ist jene „ewige Gerechtigkeit“: das Erhalten des Sittlichen auf Kosten des Einzelnen. Doch: „Die Anschauung ist [...] nur der *Beginn* des Erkennens.“⁴⁷ Die Gerechtigkeit zu *sehen*, heißt noch nicht, sie zu *erkennen*, ihr volles Ausmaß zu erfassen, ihren Ort zu wissen. Und auch Hegels Schriften können genausowenig wie die antiken nicht einfach eine Anschauungsweise lehren, auf dass der Leser wie ein Tragiker die Welt sehe. Stattdessen gilt es, zu fragen, *wie* diese vermeintlichen Anschauungen in Hegels Texten *vermittelt* werden.

⁴² Hegel: Werke 3, S. 354.

⁴³ Hegel: Werke 3, S. 355; Hervorhebungen im Original.

⁴⁴ Hegel: Werke 15, S. 527; Hervorhebungen im Original.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Hegel: Werke 15, S. 526.

⁴⁷ Hegel: Werke 10, §449 Zusatz; Hervorhebung im Original.

Darstellung

Die Beziehungen zwischen den Texten Hegels und denen der antiken Tragödie ist sonderbar: Einerseits besteht eine gewisse Distanz, die Hegel exponiert, indem er sich kaum explizit auf einen Dramentext bezieht und die Tragödie als solche in der „Sittlichen Handlung“ nicht anspricht. Zugleich sind die Bezüge aber zu offenbar, um sie als unwesentlich abzutun: Die Passage in der „Phänomenologie“ von S. 350 bis S. 353 ist kaum verständlich, wenn man nicht erkennt, dass es um die Handlung der Antigone geht. Diese Stelle ist zudem besonders schwer einzuordnen, wenn man sich immanent an Hegels Argumentation halten will – der Rückgriff auf Antigone von Seiten Hegels scheint also von dieser Seite aus notwendig für das Kapitel als Ganzes zu sein, wenngleich seine Interpretation der Antigone „trop souvent plus ingénieuse que convaincante“⁴⁸ scheint.

Es besteht zwischen dem Begriff der Sittlichkeit und dem der Tragödie eine Verbindung, die komplexer ist als die Parallelen, die sich z. B. zwischen dem des Rechtsstaates und dem der Komödie ergeben und Hegels Denken als Ganzes durchziehen. Eine unüberwindbare Distanz zwischen Deutung und Text, die aber zugleich unerlässlich für die philosophische Erkenntnis der Sittlichkeit ist: Die nicht-mehr-unmittelbare Beziehung zum Gesetz wird hier inszeniert, exponiert, kurzum: *anschaulich* gemacht.⁴⁹ Freilich: Dieser Aspekt ist nur ein Teil des Textes; die Begriffsarbeit lässt sich auch ohne ihn erörtern, wie unsere Rekonstruktion dieser in den ersten Abschnitten dieser Arbeit zeigt.

Es ist aber die Trennung zwischen *Disziplinen* der Philosophie, die hierdurch problematisch wird. Wäre das „Prinzip der Tragödie“⁵⁰, wie es in der „Ästhetik“ verstanden wird, in der „Phänomenologie“ zum selben Effekt mit anderen Worten wiedergegeben, so ließe sich diese Trennung rechtfertigen; mehr noch, die „Ästhetik“ würde als untergeordneter Text gegenüber der „Phänomenologie“ erscheinen, da sie als vereinzelt Disziplin gelten müsste gegenüber dem größeren Anspruch der „Phänomenologie“, das Werden des absoluten Geistes in sich zu fassen⁵¹. Doch müsste man das Wort „Gesetz“ dazu in dem bloßen Sinne des „lex“ verstehen.⁵²

Diese Reduktion, die eine höchst konventionelle wäre, wollen wir nicht eingehen. Dafür tun sich zu viele Parallelen zu Hegels Begriff der Darstellung auf⁵³. Wenden wir uns Hegels Sprache

⁴⁸ Hyppolite: *Genèse et Structure...*, S. 335.

⁴⁹ Der Illustration dieser These halber sei erneut verwiesen auf Hegels Kommentar zu Übersetzungen von antiken Texten, mit dem diese Arbeit begann. Und ließe sich Hegels Deutung nicht auch letzten Endes als eine dieser Übersetzungen sehen?

⁵⁰ Hegel: *Werke* 15, S. 520.

⁵¹ Vgl. Hegels Selbstanzeige (Hegel: *Werke* 3, S. 593).

⁵² Hinsichtlich der griechischen Worte sei verwiesen auf die Fußnote 33. Hegel hat auf Deutsch geschrieben.

⁵³ Nicht zuletzt taucht das Moment der Sittlichkeit in der „Kunstreligion“ (Hegel: *Werke* 3, S. 512 – 544) wieder auf, samt der Unmittelbarkeit (im „Abstrakten Kunstwerk“), dem sittlichen Leben (im „Lebendigen Kunstwerk“) und

selbst zu: Diese, die ja seine Texte konstituiert, kann eigentlich keinen eigenen Ort in diesen Texten haben, da sie ja allgegenwärtig ist und somit nicht auf eine spezielle Stelle begrenzt werden könnte. Jedoch gibt es bei Hegel eine Art Ort jenseits des Ortes⁵⁴: die Vorrede, speziell die zur „Phänomenologie“. Dort findet Hegel die Gelegenheit, über die spekulative Darstellung zu reden.

Die spekulative Darstellung erschüttert den Satz⁵⁵. Der Satz ist erst einmal ein Urteil – eine Prädikation: Ein Subjekt wird mit einem Prädikat versehen. Wenn das Subjekt jedoch nicht für sich bestehen kann, wie bei einem philosophischen Begriff, der nicht von vorneherein mit einem Inhalt erfüllt ist, dann gewinnt das Prädikat die Oberhand und scheint als alleinige Bedeutung beider Worte hervorzugehen. Aber der Satz bleibt vorhanden; die Prädikation gibt sich jetzt als Identität, da das Prädikat die Bestimmung des Subjekts gibt. Der Satz der Identität hat keinen Inhalt⁵⁶, sodass der Satz droht, in Bedeutungslosigkeit zu verschwinden. Die „schwebende[] Mitte“⁵⁷ zwischen Prädikation und Identität muss nun vom Denken gefunden werden.

Dieses Hin-und-her zwischen Subjekt und Prädikat nachzuvollziehen ist ein Programm des Lesens – dieses Denken erfolgt als Reaktion auf die „Hemmung“⁵⁸ beim Verständnis. Zusätzlich beansprucht Hegel jedoch, dass *dargestellt* werden solle, was sich beim Lesen des Satzes vollzieht: Die Bewegung des Satzes selbst, jenes Schwanken zwischen Prädikation (also Differenz) und Identität, das als „dialektisch[]“⁵⁹ zu bezeichnen ist. Wir haben versucht, diese Bewegung nachzuvollziehen unter Einbeziehung der sprachlichen Ausgestaltung der Texte selbst, die so leicht als Akzidenz abgetan wird – stellenweise auch von Hegel selbst, wie wir eingangs sahen.

Konklusion

Unser Einstiegspunkt, die Übersetzung als Vermittlung, würde es verdienen, genauer untersucht zu werden. In Ermangelung dessen sei nur die Frage gestellt, ob eine Interpretation oder Lesart überhaupt auch als Übersetzung benannt werden kann – wenn ja, muss es folgerichtig unser Anliegen gewesen sein, auch in der vorliegenden Arbeit keinen Hehl um die Unmöglichkeit zu machen, Hegels Text zu erschöpfen. Es ist zu hoffen, dass die teilweise unzureichend problematisierte Rekonstruktion der hegelschen Texte und verbleibende terminologische

letztendlich auch der ästhetischen Betrachtung der Tragödie und einer Rekapitulation der „Sittlichen Handlung“ (im „Geistigen Kunstwerk“, vor allem ab S. 534). Die Differenzen in diesem Wiederaufgreifen wären genauer zu erarbeiten.

⁵⁴ Hyppolite bezeichnet die „Vorrede“ als ein Scharnier zwischen der „Phänomenologie“ und der „Logik“ als Teil der „Enzyklopädie“ (vgl. Hyppolite: *Genèse et Structure...*, S. 9).

⁵⁵ Vgl. Hegel: *Werke* 3, S. 58 – 60.

⁵⁶ Vgl. Hegel: *Werke* 6, S. 38 – 45.

⁵⁷ Hegel: *Werke* 3, S. 59.

⁵⁸ Hegel: *Werke* 3, S. 60.

⁵⁹ Ebd.

Unreinheiten zumindest diesem Zweck dienlich sind.

Dessen ungeachtet sei unter den vielen möglichen thematischen Fortführungen, die sich aufgetan haben, zumindest die offensichtlichste erwähnt: Es wäre zu sehen, wie sich die gezeigte Problematisierung der Absolutheit des Gesetzes im Verlaufe der Entwicklung des Rechtszustandes auswirkt. Freilich: „Der Begriff des Rechts fällt [...] seinem *Werden* nach außerhalb der Wissenschaft des Rechts“⁶⁰ – all diese Bewegungen, die wir betrachteten, sind *vor* der Rechtswissenschaft, nicht *in* ihr. Trotzdem stellt sich für den informierten Betrachter die Frage: Kann der Begriff der Gerechtigkeit innerhalb von Hegels Rechtsphilosophie eingeholt werden oder ist er notwendigerweise eine Art „blinder Fleck“, dem Rechnung getragen wird, indem die Domäne des Rechts überhaupt durch ihn beschränkt wird?⁶¹

⁶⁰ Hegel: Werke 7, §2; Hervorhebung im Original.

⁶¹ Als bloße Stichwörter seien die Möglichkeiten von Entjuridifizierung und Rechtspluralismus genannt.

Literaturverzeichnis

Hegel, G. W. F.: Werke 1. Frühe Schriften. Frankfurt 1986.

Hegel, G. W. F.: Werke 3. Phänomenologie des Geistes. Frankfurt 1986.

Hegel, G. W. F.: Werke 4. Nürnberger und Heidelberger Schriften 1808 – 1817. Frankfurt 1986.

Hegel, G. W. F.: Werke 6. Wissenschaft der Logik II. Frankfurt 1986.

Hegel, G. W. F.: Werke 7. Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Frankfurt 1986.

Hegel, G. W. F.: Werke 10. Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse 1830. Frankfurt 1986.

Hegel, G. W. F.: Werke 15. Vorlesungen über die Ästhetik III. Frankfurt 1986.

Hyppolite, Jean: Genèse et Structure de la Phénoménologie de l'Esprit de Hegel. Paris 1946.

Lloyd–Joney, H. und Wilson, N. G.: Sophoclis fabulae. New York 1990.

Sophokles: Antigone. Übers. und hrsg. von Norbert Zink. Stuttgart 1981.

Stowasser, J. M., Petschenig, M. und Skutsch, F.: Stowasser. Lateinisch–deutsches Schulwörterbuch. München, Düsseldorf, Stuttgart 2006.